



GEMEINDE GOLDEGG

5622 Goldegg, Hofmark 18

☎ (06415) 8117-0, -Fax: (06415) 8117-22

eMail: gemeinde@goldegg.gv.at

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2025 für die Gemeinde Goldegg folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallerfassung und -abfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie § 28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<ul style="list-style-type: none">Abholung von der LiegenschaftAbholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG)
Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Siedlungsabfälle aus Metall und Holz	Sperrmüll Altmetall Altholz	Sperrige Siedlungsabfälle werden <u>nicht</u> von den Liegenschaften abgeführt. Abgabe beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7.
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier Karton Kleinmengen	<ul style="list-style-type: none">Abholung von der LiegenschaftAbholung von definierten Sammelstellen
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	<ul style="list-style-type: none">Abgabe bei Sammelstelle (Kleidercontainer des Pongauer Arbeitsprojektes PAP, Schlossparkplatz)
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<ul style="list-style-type: none">Abholung von der LiegenschaftEigenkompostierung <u>Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die</u>

		<u>Gewerbebetriebe selbst zu sorgen.</u> Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe bei Sammelstelle (Rasenschnittcontainer Bauhof Golfclub Goldegg bzw. Goldeggweg Putzengraben) <u>nur</u> während des Sommerhalbjahres Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Baumschnitt	Strauchschnitt, Baumschnitt	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe bei Sammelstelle (Strauchschnittsammlung Bauhof Golfclub Goldegg und Goldeggweg Feuerwehrhaus) 2x jährlich (im Frühling und Herbst) lt. Abfuhrplan Eigenkompostierung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) und Gerätebatterien		<ul style="list-style-type: none"> Abgabe beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7 Gerätebatterien, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren - Abgabe auch bei mobiler Problemstoffsammlung am Schlossparkplatz 2x jährlich lt. Abfuhrplan möglich
Problemstoffe		Abgabe bei mobiler Problemstoffsammlung am Schlossparkplatz 2x jährlich lt. Abfuhrplan
Altspeisefette	ÖLI	Abgabe beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	Abgabe beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7.
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas, Weißglas, Buntglas	Abgabe bei Sammelstelle (Glascontainer Schlossparkplatz, Golf-Parkplatz und Goldeggweg Feuerwehrhaus)

Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen, Metallen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien Dosen	<ul style="list-style-type: none"> • Abholung von der Liegenschaft • Abholung von definierten Sammelstellen
Baurestmassen und Baustellenabfälle, Flachglas	Bauschutt, etc.	Abgabe beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7.
Mineralwolle	Glasfaserwolle	Abgabe im Sammelsack (bei Gemeinde um € 5,00 erhältlich) beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, Gewerbestraße 7.

(3) Die Anlieferung beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger Entsorgung sowie zur mobilen Problemstoffsammlung kann ausschließlich nur mit der Bürgerkarte der Gemeinde Goldegg erfolgen. Die Anlieferung beim Entsorgungszentrum der Firma Hettegger ist auf Haushaltsmengen (max. 1.000 kg pro Jahr) beschränkt. Die Übernahme von Problemstoffen bei der mobilen Problemstoffsammlung erfolgt in haushaltsüblichen Mengen, darunter ist die Anlieferung in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen. Diese sowie die zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter und Gelben Säcke sind am Vorabend oder am Tag der im Abfuhrplan vorgesehenen Sammlung spätestens bis 5 Uhr morgens am Straßenrand bzw. auf den von der Gemeinde bekanntgegebenen Sammelplätzen bereitzustellen.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie Altpapier und Verpackungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack (Streusiedlungsbereich)	60 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(4) Des Weiteren sind die Sammeleinrichtungen von den Liegenschaftseigentümern so zu beschriften, dass sie ihnen einwandfrei zugeordnet werden können (z.B. Hausnummer). Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) bzw. Chips zur elektronischen Datenerfassung angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Für die fortlaufende Sammlung von Altpapier werden von der Firma Hettegger Entsorgung GmbH Behälter für alle von der Abfuhr erfassten Objekte zur Verfügung gestellt:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack (Streusiedlungsbereich)	60 l

(6) Für die Sammlung von Haushaltsverpackungen aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen und Metallen ist der „Gelbe Sack“ zu verwenden. Ein Jahreskontingent wird zum Beginn des Kalenderjahres an alle Beteiligungspflichtige zugestellt.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	86,50 1,66	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	5,00	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Private Haushalte (Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz) Bei Mehrfamilienhäusern kann das nötige Vorhaltevolumen (Spalte „Größe“) auch in	1-3 Personen (in Streulage)	60 l	1	13 Abfallsäcke pro Jahr
	4-6 Personen (in Streulage)	60 l	1	26 Abfallsäcke pro Jahr
	1-4 Personen	90 l	1	4 Wochen
	5-6 Personen	120 l	1	4 Wochen
	7-12 Personen	240 l	1	4 Wochen

gemeinsam genutzten Behältern bereitgestellt werden.	Mehr als 12 Personen	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 5 l pro Person und Woche		
Beherbergungsbetriebe Heime	1-12 Gästebetten	120 l	1	4 Wochen
	12-24 Gästebetten	240 l	1	4 Wochen
	Mehr als 24 Gästebetten	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 2,5 l pro Person und Woche		
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	1-10 Sitzplätze	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Sitzplätze	240 l	1	4 Wochen
	Mehr als 20 Sitzplätze	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 2,5 l pro Person und Woche		
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	1-10 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, VZÄ)	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Mitarbeiter	240 l	1	4 Wochen
	Mehr als 20 Mitarbeiter	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 2,5 l pro VZÄ und Woche		

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn die oben gemachten Festlegungen auf einzelne Beteiligungspflichtige nicht anwendbar sind oder nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

Beteiligungspflichtige können auch eine häufigere Entleerung (2-wöchentlich) oder ein größeres Vorhaltevolumen beantragen. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gelegen ist.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	61 1,17	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	5,00	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz) Bei Mehrfamilienhäusern kann das nötige Vorhaltevolumen (Spalte „Größe“) auch in gemeinsam genutzten Behältern bereitgestellt werden.	1-12 Personen	120 l	1	1-2 Wochen
	13-24 Personen	240 l	1	1-2 Wochen
	Mehr als 24 Personen	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 5 l pro Person und Woche		
Beherbergungsbetriebe Heime, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	Pro 90/120 l Gefäß für gemischte Siedlungsabfälle	120 l	1	1-2 Wochen
	Pro 240 l Gefäß für gemischte Siedlungsabfälle	240 l	1	1-2 Wochen
	Pro 1100 l Container für gemischte Siedlungsabfälle	2 x 480 l	1	1-2 Wochen
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	1-12 Personen (Vollzeitäquivalente, VZÄ)	120 l	1	1-2 Wochen
	13-24 Personen	240 l	1	1-2 Wochen
	Mehr als 24 Personen	Individuelle Einstufung bei Mindestbereitstellung von 5 l pro VZÄ und Woche		

Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von April bis August wöchentlich, von September bis März hingegen alle zwei Wochen laut näheren Angaben im Abfuhrplan.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn die oben gemachten Festlegungen auf einzelne Beteiligungspflichtige nicht anwendbar sind oder nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Beteiligungspflichtige können auch ein größeres Vorhaltevolumen beantragen. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gelegen ist.

Behälter für biogene Siedlungsabfälle können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung ist mit max. 12 Personen pro 120 l Behälter beschränkt.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene

Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage B vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen. Diese sowie die zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter und Gelben Säcke sind zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich erstellt und auf der Homepage der Gemeinde Goldegg www.goldegg.gv.at verlautbart. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung spätestens bis 5 Uhr morgens am Straßenrand bzw. auf den von der Gemeinde bekanntgegebenen Sammelplätzen bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen, Säcke sind zuzubinden. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen. Gegebenenfalls von der Gemeinde veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind zu dulden. Des Weiteren sind die Sammelbehälter von den Liegenschaftseigentümern auf eigene Kosten im einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.1 AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen

zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.goldegg.gv.at .

(4) Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogener Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr von 15 % gewährt.

(7) Für Teilnehmer, die einen höheren als den in § 4 Abs 2 ermittelten Bedarf an Biotonnen haben, kann durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsbeschlusses eine Zusatzgebühr festgelegt und diesen vorgeschrieben werden.

(8) Für Teilnehmer, die bei der Anlieferung zum Entsorgungszentrum der Firma Hettegger den Schwellenwert für sperrige Siedlungsabfälle gem. § 1 Abs 3 überschreiten, können durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsbeschlusses Zusatzgebühren festgelegt und diesen vorgeschrieben werden.

(9) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(10) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 13.12.2017 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Hannes Rainer


Anlagen:

- A) Entsorgungszentrum Hettegger: Vorgaben für die Anlieferung
- B) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- C) Abfallrechtlicher Rahmen

Wichtige Informationen - Entsorgungszentrum Hettegger Entsorgung GmbH

Wir erinnern alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Goldegg über die geltenden Regelungen und Öffnungszeiten zur Anlieferung von Sperrmüll und ersuchen um strickte Einhaltung!

Öffnungszeiten für die Sperrmüllanlieferung:

- **Montag bis Freitag: 07:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr**

Die Anlieferungszeiten sind auf dem gesamten Firmengelände großflächig beschildert und ausnahmslos einzuhalten. Keine Anlieferungsmöglichkeit in der Mittagszeit!

Sicherheitsvorschriften: Alle Beschilderungen und Fahrbahnmarkierungen im gesamten Firmengelände dienen zur Sicherheit von Mitarbeiter und Kunden und sind strikt zu beachten.

Anlieferungsmenge: Um unnötigen Betriebsaufwand und Wartezeiten zu vermeiden ist es nicht gestattet „Kleinstmengen“ wie beispielsweise ein Paar Skischuhe anzuliefern.

Ablauf der Anlieferung: Um einen reibungslosen Ablauf bei der Übernahme der Müllmengen zu gewährleisten, haben alle Bürgerinnen und Bürger, bei der Anlieferung **ohne Aufforderung, ihre aktuelle und gültige Bürgerkarte** bei den Bediensteten an der Waage der Firma Hettegger Entsorgung vorzuweisen.

Um in Zukunft einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ersuchen wir um Beachtung der Informationen!



Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:.....

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere
Name, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....

Datum

.....

Unterschrift

ANHANG

Abfallrechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen einer Abfuhrordnung

a. Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die *Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen* unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger *Mengenschwellen* gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	